



# Preisbestimmungen 2024

## Rücknahme elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen (EEA)

### 1. Vergütungspreise

Der Vergütungspreis gilt für die gesamte erzeugte Energie, die in das Netz der Eniwa eingespeist wird.

Hochtarif [Rp./kWh] exkl. MwSt.    Niedertarif [Rp./kWh] exkl. MwSt.

#### ≤ 500 kW Anlage-Gesamtleistung

Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2006

S6000.3 Energievergütungspreis	18,00	12,90
--------------------------------	-------	-------

#### > 500 kW Anlage-Gesamtleistung

Produktion aus erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie	Der Energievergütungspreis wird vertraglich geregelt	
--	--	--

### 2. Gültigkeit

Diese Preise gelten für Produzenten im Netzgebiet der Eniwa AG. Sie sind gültig ab 1. Januar 2024, wo angezeigt, werden Preisänderungen durch die Eniwa AG abgegrenzt.

### 3. Grundlage

Die Vergütung der Energierücklieferung basiert auf dem Energiegesetz (EnG) nach Art. 15.

### 4. Tarifzeiten

Die aufgeführten Tarifzeiten gelten auch an Feiertagen.

#### Tarifzeiten Winter (Oktober-März)

Montag-Samstag	0-7 h	7-19 h	19-24 h
Sonntag	ganztäglich		

#### Tarifzeiten Sommer (April-September)

Montag-Samstag	0-7 h	7-12 h	12-15 h	15-19 h	19-24 h
Sonntag	ganztäglich				

- Hochtarif
- Niedertarif

### 5. Herkunftsnachweis

Mit der Vergütung unter Punkt 1 übernimmt Eniwa keine Herkunftsnachweise. Informationen für die Vergütung von Herkunftsnachweisen sind in den Preisbestimmungen «Vergütung von Herkunftsnachweisen von Photovoltaikanlagen» definiert.

### 6. Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Ablesungen für Energielieferungen, in der Regel halbjährlich oder quartalsweise.